

Neu beigetretene Mitglieder.

II.

a. Ordentliche Mitglieder.

1. Behörden und Vereine: Gesellschaft „Waldvögel“ Verein für Vogelfunde und Pflege in Nürnberg; Tierschutz-Verein in Dortmund.
2. Damen: keine.
3. Herren: Dr. Joh. Behr, Königl. Landesgeologe in Berlin; Mittelschullehrer Hirschelmann in Nöschenrode bei Wernigerode; Königl. Ober-Regierungsrat Knickenberg in Hildesheim; Kaufmann Martin Köhler in Grimmitzschau, z. B. als Einjährigfreiwilliger im Thür. Husaren-Regiment in Torgau; Bildhauer Kneßsch in Hasserode a. S.; Seminariist H. Küstermann in Halberstadt; Josef Kukuljevic, k. ungar. Staatstierarzt in Köszeg; D. Lichtenstein in Charlottenburg; Stadtrat Philipp Destreicher in Lörrach (Baden); Königl. Regierungs-Präsident von Philipsborn in Hildesheim; Mittelschullehrer Friedrich Rasche in Wernigerode; Aug. Reichensperger, stud. rer. nat. in Bonn a. Rh.; Eugen Rosier in Genf (Schweiz); Dr. E. Köppler, Leiter der Kroatischen ornithologischen Centrale in Zagreb; Königl. Regierungs- und Forstrat Rütger in Hildesheim; Ludwig Schuster in Mainz; Maximilian Siedler in Wien; Kirchschullehrer N. Stecher in Köcknitz bei Wurzen; Louis Weiß, Präparator in Kolmar im Elsaß; Königl. Regierungsrat Wolf in Hildesheim; Dr. N. Wolf, prakt. Arzt in Heidelberg; Friedrich von Rejschwitz in Gera (Reuß).

b. Unterstützende Mitglieder.

Frau Konsul W. Hefster in Leipzig; Fräulein Mary Hefster in Leipzig; Herr Otto Poppe in Kirchberg i. S.

Vogelfang und Vogelschutzbestrebungen in Italien.

Von Oscar de Beauv,

Mitglied der Associazione per la protezione degli Ucelli, Firenze.

(Schluß.)

Aber bis jetzt habe ich nur vom theoretischen Schutze der Vogelwelt gesprochen. Und nun zum praktischen. Es stünde um unsere gefiederten Gäste und Einwohner wirklich verzweifelt schlimm, wenn sie nicht hier und da auf der ganzen Halbinsel wirkliche Schutzgebiete fänden. Jeder Grundbesitzer hat das Recht, sein Gebiet für „Bandita“ zu erklären, das heißt: niemand darf ohne seine Erlaubnis darin jagen. Und der Bandite giebt es wirklich viele. Zwar betreiben ja die Grundbesitzer selbst manchmal ganz eifrig die Jagd, aber es ist immer besser, wenn einer oder wenige jagen, als ganze Scharen. Einige

Herren aber nutzen dieses Recht zu einem strengen Schutze und zu einer regelrechten Pflege des Wildes aus. Ich will nur ein einziges Beispiel, das ich aus persönlicher Anschauung kenne, anführen. Nördlich von Florenz erhebt sich, in der Kette des Vorsprunges der Appenninen, der schöne Monte Senario. Seine ganze mittlere Partie gehört fast ausschließlich dem General Pozzolin. Dieser Herr pflegt aufs sorgfältigste die Waldungen, die jeder Art sind: Pinien, Tannen, Eichen- und Kastanienwälder, Akazien- und Cypressenhaine. Er verbietet in den dichtesten Teilen derselben jeder Person den Zutritt, damit das Wild ganz ungestört bleibe, er scharft seinen Bauern den größten Respekt für die Vögel und ihre Eier ein, er läßt in der Dorfschule, die eine Schöpfung von ihm, als Bürgermeister, ist, die Jugend über den Nutzen der Vögel belehren, er erteilt den Carabinieri¹⁾ strenge Ordre gegen etwaige Wilddiebe und Vogelsteller, die ihr unerlaubtes Geschäft im Geheimen treiben sollten; er läßt seine Besitzungen fortwährend von eigenen Aufsehern durchstreifen. Da giebt es aber wirklich viel Wild. Auf ganz kurzen Spaziergängen habe ich oft drei bis vier Hasen aufgestöbert; jeden Morgen weckte mich ein munteres, lautes Gezitscher, der Kuckuck ließ den ganzen Tag seinen Ruf erschallen, abends sangen die Vöglein überall noch ihr munteres Lied.

Klingender Vogelschutz bleibt auch nicht aus. In Rom, Florenz, Bologna, Brescia, Udine, Pisa und vielen anderen Städten zahlen die Jagdgenossenschaften für jede Bestrafung in Jagdangelegenheiten dem Aufseher, der sie herbeigeführt hat, Geldprämien aus, die zwischen 3 bis 10 und noch mehr Franken variieren.

Unter den Aufsehern giebt es auch pflichtgetreue, dienstefrige Leute, und besonders die Carabinieri, diese intelligenten, lebenswürdigen, aber unbeugsam strengen Augen des Gesetzes, erfüllen meistens auch die Pflicht des Vogel- und Wildschutzes, so gut sie es können. Thun sie es nicht überall, so ist es, weil sie keine Ordre dazu haben. Diese aber bleibt jetzt immer seltener aus. So befahl der Präsekt von Rom gleich am Sonntage nach der Jagderöffnung dieses Jahres, daß fast an jedem Stadthore ein Polizeioffizier in Begleitung einiger Carabinieri und Schutzleute von jedem, der mit Jagdinstrumenten durchkam, den Jagdschein verlangen solle. Es mag für viele eine nicht besonders angenehme Überraschung gewesen sein. Die dem Gesetze huldigenden Jäger aber sprachen in den Zeitungen dem Präsekten und seinen Leuten ihren wärmsten Dank aus.

Das ist ein Zeichen von Hochachtung vor dem Gesetze, die ja gewiß eine der höchsten zivilen und sozialen Tugenden ist, aber es giebt noch höheres, noch besseres. In der Provinz Cosenza ist, ebenso wie in der schon erwähnten Potenza, die Jagd auf das männliche Repphuhn mit Lockmitteln das ganze Jahr, und die all-

¹⁾ Regelmäßiges Militär, das Polizeidienste leistet.

gemeine Jagd geht bereits am 15. Juli wieder an. Die Jäger haben bei der dortigen Provinzialverwaltung alle möglichen Vorstellungen gemacht, aber nutzlos. Nun haben sich die zur Genossenschaft von Mormanno (im Norden von Calabrien) gehörenden Jäger gegenseitig verpflichtet, vor dem 5. August die Flinte und die Jagdgeräte nicht in die Hand zu nehmen. Schön ist es, für eine gute Sache zu kämpfen; aber für eine gute Sache einem Rechte entsagen, ist bewunderungswürdig!

Die edle Absicht, die Vögel und das übrige Wild zu schützen, hat viele Köpfe in Bewegung gesetzt, und in der letzten Zeit ist eine wahre Fülle von Gesetzentwürfen und Vorschlägen emporgekommen, die eine Erweiterung und Ausarbeitung der klassischen Arbeiten von Majorana-Calatabiano (1879), von Compans-Lacava und Chiaradia (1893—1894) sind.

Der allgemeine Wunsch der Italiener ist, jede Jagd und jeden Fang auf eine Anzahl von Jahren absolut verboten zu wissen.

Aber nicht alle neigen zu einer so radikalen Maßregel. Einige sagen, die Jagd soll einzig und allein mit Feuerwaffen ausgeübt werden. Andere meinen, daß es sechs Monate Jagd und sechs Monate Schonzeit geben müsse, sodaß die Jagd im Frühjahr auf die Wachtel und auf die Wasservögel wegfällt. Andere wieder sprechen: „Was brauchen wir ein neues Gesetz; verbessert die alten und verschafft ihnen unbedingten Respekt: Da werden sie schon ausreichen.“

Aber zu keiner von diesen Gruppen gehört der Gesetzentwurf von Fancelli, den wir kurz betrachten wollen.

Eine fünfte Gruppe, zu der außer dem obengenannten Herrn auch der Rechtsanwalt Gori und Professor Lavoratti gehören, behauptet, daß eine Einschränkung der jetzigen Jagdmethoden schon genügen würde, um die Erhaltung und Vermehrung der Vögel und des Wildes zu sichern, ohne die Jagd aufzugeben und die Einnahmen des Staates zu verringern.

Von höchster Wichtigkeit sind zwei Maßregeln, nämlich: die Einwanderung der Zugvögel frei zu lassen und die sesshaften Vögel ganz besonders zu schützen. An jedem Orte, der als Paß bezeichnet werden kann, muß jeder Fang verboten werden, sowohl in den Alpen wie in den Apenninen und an den Meeresküsten. Das ornithologische Amt (*Ufficio ornitologico*), welches im Ministerium für Landwirtschaft, Handel und Industrie bereits seit 1885 existiert, soll die Pässe bestimmen.

Alle Jagdmittel und Systeme, die als verheerend und schädlich anerkannt werden, müssen verboten werden, auch alle die, und das ist sehr wichtig, welche vom Gesetze noch nicht genannt sind.

Beim obengenannten Ministerium muß eine beratende Kommission (*Commissione consultiva*) für die Jagd eingerichtet werden, die alle technischen und

gesetzgeberischen Fragen zu behandeln hat, während jede wissenschaftliche Frage vom „Ufficio ornitologico“ gelöst werden soll. So würde das Ministerium als solches einer Pflicht enthoben sein, der es beim besten Willen zu genügen nicht imstande ist.

Die Provinzialbehörden sollen jeder gesetzgeberischen Befugnis entledigt werden, denn sie sind zu sehr an individuelle und lokale Rücksichten gebunden und zu wenig imstande, sich ein Urteil über Wild und Jagd zu verschaffen. Diese Maßregel ist vom allgemeinen Jägerkongresse, der am 27. November 1902 in Rom zusammen kam, einstimmig gebilligt worden.

Dem Minister muß, im Einverständnisse mit der „Commissione consultiva“, freie Hand gelassen werden, an jedem Orte erlaubte Jagdmethoden, die sich doch der Erhaltung der Spezies als schädlich erweisen sollten, zu verbieten; ebenso wie Arten, die selten geworden sind, wie z. B. das Auerwild, von dem es nur noch einige Exemplare im Cadore giebt, und ganz besonders nützliche Spezies, von denen eine Liste aufzustellen ist, vor jeder Jagd gänzlich zu schützen. Dagegen soll die Ausrottung besonders schädlicher Tiere freigegeben werden, so z. B. des Hausperlings, der speziell bei Girgenti auf Sizilien zu einer wahren Landplage geworden ist. Auch die schädlichen Tiere müssen in einer Tabelle aufgezählt werden, „aber man rechne darunter um Gotteswillen nicht“, ruft Fancelli aus, „nach der alten, bequemen Schablone, die Geier, die kleinen Eulen und die Falken, die so viele Mäuse vertilgen und Reptilien, welche ärge Feinde der Vogelnester sind.“

[In Betreff der Jagd auf Wasservogel muß genau bestimmt werden, was unter Sumpf und Moorland zu verstehen ist, damit es nicht mehr vorkommen kann, daß man gemütlich auf schönen trockenen Plätzen jagt, weil sie noch von früher her Moor oder Sumpf genannt werden, wie es thatsächlich geschieht, oder daß man Teiche von ein paar Quadratmetern ausgräbt und dann äußerst bequem an den See jagen geht. Auch muß genau bestimmt werden, in welchem Abstände von Flüssen gejagt werden darf.]

Die Jagd im allgemeinen, und ganz besonders die auf Vögel, muß in zwei Kategorien eingeteilt werden:

a. Herumziehende,

b. an den Ort gebundene Jagd, die mit Lockmitteln betrieben wird. Für diese zweite sind die Lockvögel die Hauptsache; verbietet man sie, so wäre die Jagd mit Netzen u. s. w. von selbst fast ausgeschlossen; beschränkt man die Lockmittel, so wird die Jagd in richtige Grenzen eingeengt bleiben. In diesem Sinne müßte das Gesetz die Blendung der kleinen Vögel, um sie als bei weitem einträglichere Lockmittel zu benutzen, überhaupt untersagen. Es verbietet, Pferden und Eseln zu große Lasten aufzubürden, wie kann es gestatten, daß Tausenden von Vögeln

die Augen ausgebrannt werden? Ist vielleicht die Grausamkeit geringer, weil ihre Opfer kleiner sind? — Diesem Wunsche hat sich erfreulicherweise der allgemeine Jägerkongreß zu Rom angeschlossen.

Die Jagd im allgemeinen soll vom 1. August bis zum 15. Mai gestattet sein, und zwar

- a. vom 1. bis zum 31. August mit Feuerwaffen auf die Wachteln;
- b. vom 1. September bis zum 31. Januar nur mit Feuerwaffen, ohne alle Lockmittel, auf jedes Tier;
- c. vom 1. Oktober bis zum 15. November auch mit wogerechten Netzen und Leimruten;
- d. vom 1. Februar bis zum 15. April auf Sumpfvögel, nur mit Feuerwaffen;
- e. vom 15. April bis zum 15. Mai nur mit der Flinte auf die Wachteln, und zwar erst 1 km landeinwärts vom Meeresufer.

Diese Zeitangaben, schreibt Fancelli, sind das Resultat ernster und fleißiger Studien, um zugleich den Interessen der Jagd und dem Vogelschutz gerecht zu werden. Ein plötzliches, gänzlich Verbot, zu Gunsten des letzteren allein, würde undurchführbar sein. Die Massen müssen erst an eine Einschränkung der Jagd überhaupt gewöhnt werden. Nur nach und nach werden wir Italiener unserer Pflicht nachkommen können, Tiere nicht wegzufangen, die uns gar nicht gehören, die eine „res nullius“ der Nationen, mit denen wir sie teilen, bilden.

Die Jagd auf die Wachtel vom 15. April bis zum 15. Mai, schreibt Fancelli weiter,¹⁾ habe ich zugeben müssen, aber ich billige sie nicht. Die Interessen, die an die Wachteljagd gebunden sind, sind so groß und mannigfach, daß man nicht leugnen kann, ein plötzliches Verbot würde für den Süden bedenkliche Folgen haben, wo die Wachtel ein Manna im wahrsten Sinne des Wortes ist. Der Wiederverkäufer zahlt für jedes, besonders für ein lebendes Exemplar einen verhältnismäßig hohen Preis. Es ist natürlich, daß dieser Vogel auf die raffiniertesten, phantastischsten Weisen gefangen wird, am Tage und in der Nacht. Der Knabe, der Mann, der Greis, alle sind vom Jagdeifer gehezt. Mit Hilfe der Wachtel zahlt man den Rest der Miete, gleicht man die alten Rechnungen aus, kauft man den Frauen und Mädchen die neuen Kleider; ja nach so vielen Ausgaben bleibt sogar noch was übrig. Wenn nun das alles auf einmal absolut verboten werden soll, auf welche Weise wird man das Verbot durchführen können; welche Aufsicht, welche Strenge würde dazu ausreichen? Doch wird man durch das Verbot der Netze schon einen großen Vorteil erringen, wenn man bedenkt, daß im vorigen Mai und Juni mehr als 700000 Wachteln mit Netzen gefangen wurden.

¹⁾ Tribuna Sport 1902, Nr. 29. Note sulla diminuzione dell' Avifauna italiana; cause, effetti e rimedi.

Wie sollen nun die Übertretungen der gesetzlichen Jagdbestimmungen (Braccaggio) unterdrückt werden? Die Jäger, die ja ein großes Interesse an der Erhaltung der Vögel und des Wildes haben, sollen das Recht bekommen, Jagdaufseher zu halten, die dieselben Befugnisse wie die Aufseher des Staates (Carabinieri, Finanzsoldaten, Regierungs- und Provinzial-Forstbeamten) haben. Der größte Teil der Strafgeelder soll ihnen ebenso wie diesen zufallen.

Was nun die Schonungsplätze anbelangt, so ist der von den besitzlosen Jägern geäußerte Wunsch, eine Steuer für das Recht des Jagdverbotes, die der Ausdehnung des Grundstückes proportional wäre, zu schaffen, als höchst unpraktisch zurückzuweisen, denn das Wild würde leicht seines besten und sichersten Schutzes beraubt werden, weil die Großbesitzer von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen würden.

Das bebaute Land, die Wälder, die Wiesen, das Heckenland sollen auf Wunsch des Besitzers für Bandita erklärt werden. Der Grund, auf dem gar keine Vegetation gedeiht, zu dem Seen, Teiche und Sümpfe gerechnet werden möchten, mag den besitzlosen Jägern offen bleiben.

Soweit von den Fancellischen Gesetzworschlägen. Ich möchte noch kurz auf einige wenige abweichende oder ergänzende gesetzliche Maßregeln hindeuten, die sich in der schönen Arbeit vergleichender Gesetzgebung in Jagdangelegenheiten von Gori¹⁾ befinden.

„Keinem Unmündigen darf der Jagdschein ohne die Erlaubnis des Vaters oder seines Stellvertreters ausgehändigt werden (Art. 13). Für Jagdvergehen seitens der Unmündigen ist der Vater oder sein Stellvertreter strafbar (Art. 62).“

„Sollte irgendwo große Trockenheit eintreten, so muß die Jagd in der Nähe von den wenigen bestimmten Gewässern der wasserarmen Gegend verboten werden.“

„Der Besitzer, der Pächter, der Vogt u. s. w. sind für die Zerstörung der Nester und für die Jagdvergehen, die von anderen auf ihrem Grundstücke verübt werden, verantwortlich und strafbar (Art. 26 und Erklärungen).“

Neue und durchgreifende Ideen finden sich auch in dem Gesetzworschlage der Jäger von Baldobbiadene (in der venetianischen Provinz Treviso).²⁾

Da lautet gleich der erste Artikel: „Die Jäger und Vogelsteller sind verpflichtet, sich in die Genossenschaft ihrer Provinz einzuschreiben.“ Diese Maßregel ist als erste von allen vom allgemeinen Jägerkongresse in Rom gebilligt worden. Ständige Mitglieder dieser Genossenschaften sollen der Präfekt, der Präsident des Provinzialrates, der Höchstkommandierende der Carabinieri sein.

¹⁾ Della Necessità, per l'Italia di una Legge sulla Caccia, in servizio dell' Agricoltura. — Proposte e Studi del cav. Pietro Gori (Licenziato in Giurisprudenza). — Firenze. Casa editrice libraria „Fratelli Cammelli“ 1900.

²⁾ Tribuna Sport 1902, Nr. 37. Uno di più non guasta.

Die Strafen für die verschiedenen Vergehen sind ziemlich scharf, wie ja im Gorischen Entwurfe auch; sie variieren zwischen 50 und 500 Franken. Für jede erfolgte Strafe sind zu Gunsten des Aufseher's Belohnungen festgesetzt, die zwischen 10 und 30 Franken schwanken."

Italien rüttelt sich auf von seiner Gleichgiltigkeit. Die Verständigen rufen: „Halt, so kann es nicht weiter gehen! Unser Thun ist ein Verbrechen gegen unsere Opfer, gegen die benachbarten Nationen, gegen uns selbst.

Die, welche der Stimme der Habsucht oder dem Zerstörungstrieb folgen, müssen zum notwendigen Respekte unserer gefiederten Freunde gezwungen werden."

Wir Italiener kämpfen und hoffen auf einen Sieg, auch wenn er noch länger auf sich warten ließe, auch wenn er zunächst noch unvollkommen sein sollte.

Und Sie, meine Herren, das wissen wir, freuen sich, daß wir endlich auf die ernst mahende Stimme des Auslandes horchen, und wünschen uns einen endlichen Sieg über uns selbst.

Ueber das Wesen des Vogelzuges.

Von Gebrüder Adolf und Karl Müller.

Langwährende, schwere Krankheit hat den einen von uns Brüdern, Adolf, in seinem hohen Alter von 83 Jahren seither abgehalten, über den Vogelzug sich zu verbreiten. Nunmehr wieder gekräftigt, fühle ich mich in Gemeinschaft mit meinem Bruder angesichts der Ansprache vieler befreundeter Ornithologen und besonders der „Ungarischen Ornithologischen Centrale“ freudig veranlaßt und auch s. v. v. berufen, in der beregten Angelegenheit des Zugs der Vögel auf unserem Kontinente ein Wort zu sprechen. Ich sage, berufen: denn gerade dieser Erscheinung haben wir Brüder schon den größten Teil unseres Lebens die gespannteste Aufmerksamkeit und Ergründung zugewandt.

Wir können uns hier eingehend im Detail nicht verbreiten, müssen uns vielmehr auf die Darlegung des Hauptargumentes, der treibenden Ursache des Zuges, beschränken, indem wir von den vielen kursierenden Theorien und Hypothesen die neuerdings aufgestellten berühren, um sie mit unseren unmittelbar aus der Natur entnommenen Beobachtungen in Vergleich zu bringen.

So z. B. sei Erwähnung einer Abhandlung „Zum Vogelzuge“ im Oktoberheft 1885 des Journals von W. Hartwig. Obgleich der Verfasser den künstlich konstruirten „fluviolitoralen“ Zugstraßen der Vögel von Palmén mit Recht entgegentritt unter Hervorhebung der großen Mangelhaftigkeit der Orts- und Zeitangaben, wonach die Zugrichtung nur weniger Vogelarten durch künstlich oder willkürlich konstruirte Terrain-Verbindungslinien in Zugstraßen hergestellt ist; so verfällt er doch selbst in eine recht gesuchte, auf rein theoretische Berechnung ge-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1903

Band/Volume: [28](#)

Autor(en)/Author(s): Beaux O. de

Artikel/Article: [Vogelfang und Vogelschutzbestrebungen in Italien. 150-156](#)